

(2) Sie sind zu **allen** Produktionsbesprechungen, Abteilungsleiterbesprechungen, Meisterbesprechungen usw. hinzuzuziehen.

(3) Bei Unstimmigkeiten zwischen Energieinspektionen und Energiebeauftragten entscheidet endgültig der Hauptenergiebeauftragte.

§ 5

(1) Die Energiebeauftragten der Betriebe und Verwaltungen haben im Bereich ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung für die Einhaltung der erteilten Kontingente zu sorgen.

(2) Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Energie wirtschaftlich verwendet und der Energieverbrauch sinnvoll gesteuert werden.

(3) Maßnahmen im Betrieb oder in der Verwaltung, die zu Verstößen gegen die Verordnung zur Regelung der Energieverwendung oder gegen die Anweisungen der Energieinspektionen oder zu einer Überschreitung der zugeteilten Kontingente führen, sind von den Energiebeauftragten zu beanstanden und durch den Leiter des Betriebes, der Verwaltung oder der Institution sofort aufzuheben oder zu ändern. Geschieht dies nicht, so hat der Energiebeauftragte unverzüglich dem übergeordneten Energiebeauftragten und der zuständigen Energieinspektion zu berichten.

§ 6

(1) Die Energiebeauftragten nach § 3 sind so auszuwählen und von anderen Arbeiten zu entlasten, daß sie ihre Aufgaben als Energiebeauftragte in vollem Umfange erfüllen können.

(2) Der Hauptenergiebeauftragte kann im Bedarfsfälle den Einsatz von hauptamtlichen Energiebeauftragten in Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen verlangen.

§ 7

Zweifelsfragen über haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit eines Energiebeauftragten entscheidet der Hauptenergiebeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen übergeordneten Verwaltung und der Stellenplan-Kommission.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. November 1953

Gemäß § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 917) wird zur Beschleunigung des Aufbaues der Organe der Industrie- und Handelskammer folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1953 zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 993) gebildete Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik beendet ihre Tätigkeit am 30. November 1953.

(2) An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 der vorläufige Vorstand und das Präsidium.

§ 2

Der vorläufige Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 15 Vertretern der privaten Wirtschaft, die von den Bezirksdirektoren der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammern benannt und von den Räten der Bezirke bestätigt werden,
- b) 15 von staatlichen Organen benannten Vertretern,
- c) 15 Vertretern der Gewerkschaften, die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt werden.

§ 3

Der vorläufige Vorstand wählt das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und seinen vier Stellvertretern gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953.

Die Mitglieder des Präsidiums bedürfen der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten.

§ 4

Dem vorläufigen Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben gemäß § 6 der Verordnung vom 6. August 1953.

Seine Tätigkeit endet mit der Durchführung der Wahlen zum ordentlichen Vorstand gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953 spätestens innerhalb eines Jahres.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1953

Staatliche Plankommission
Opitz
Stellvertreter des Vorsitzenden

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Verkehr mit Giften.

— **Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften** —

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird zur Durchführung des § 4 des genannten Gesetzes über die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften bestimmt:

§ 1

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Stadt- oder Landkreises führt Vorbereitungskurse für die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften gemäß § 4 Abs. 1 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß der Anzahl der Antragsteller durch.

Als Dozenten sind Kreisapotheker einzusetzen. •

* I. Durchf. (GBl. S. 903)

* 2. Durchf. (GBl. 1952 S. 629)